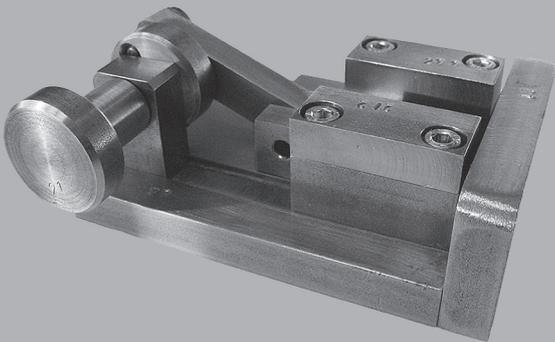


**Abschlussprüfung Teil 1**  
**Fertigungsmechaniker/-in**

Berufs-Nr.  
**0596**



**Arbeitsaufgabe**  
**Hinweise für die Prüfung**

**ab 2022**

Ausgabe 2022

## 1 Prüfungsaufgabensatz

Der Prüfungsaufgabensatz für die Abschlussprüfung Teil 1 besteht aus folgenden Unterlagen:

### 1.1 Allgemeine Unterlagen

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1.1.1 Hinweise für die Prüfung<br>(sind im vorliegenden Heft zusammengefasst) | online                      |
| 1.1.2 Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb                    | online (Druckexemplar gelb) |
| 1.1.3 Bereitstellungsunterlagen für den Prüfungsbetrieb                       | online (Druckexemplar blau) |
| 1.1.4 Lösungsvorschläge für den Prüfungsausschuss                             | rot                         |

### 1.2 Schriftliche Aufgabenstellungen (Vorgabezeit 1,5 h)

- |   |                |
|---|----------------|
| 1.2.1 Hinweise für die Kammer/Richtlinien für den Prüfungsausschuss   | rot            |
| 1.2.2 Hinweise für den Prüfling – Zeichnung(en)   | weiß           |
| 1.2.3 Schriftliche Aufgabenstellungen mit 20 gebundenen und 8 ungebundenen Aufgaben   | weiß           |
| 1.2.4 Lösungsschablone  |                |
| 1.2.5 Lösungsvorschläge   | rot            |
| 1.2.6 Stellungnahme des Prüfungsausschusses<br>(Zugangsdaten erhalten Sie über Ihre zuständige<br>Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer) | Onlineformular |

### 1.3 Herstellen einer funktionsfähigen Baugruppe (Vorgabezeit 6,5 h)

- |   |                |
|---|----------------|
| 1.3.1 Prüfungsunterlagen für den Prüfling   |                |
| – Arbeitsblatt „Beschreibung der Arbeitsaufgabe“  | weiß           |
| – Anlage(n)   | weiß           |
| – Arbeitsblatt „Information und Planung“  | weiß           |
| – Arbeitsblatt „Kontrolle“  | weiß           |
| 1.3.2 Bewertungsbogen Durchführung  | rot            |
| 1.3.3 Gesamtbewertungsbogen   | rot            |
| 1.3.4 Stellungnahme des Prüfungsausschusses<br>(Zugangsdaten erhalten Sie über Ihre zuständige<br>Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer) | Onlineformular |

---

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.

## 2 Hinweise zur Herstellung einer funktionsfähigen Baugruppe

### 2.1 Allgemein

Die Prüfung besteht aus der Herstellung einer funktionsfähigen Baugruppe und schriftlichen Aufgabenstellungen. Anhand dieser soll der Prüfling nachweisen, dass er die beruflichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Gestreckte Abschlussprüfung Fertigungsmechaniker/-in Teil 1 und 2																	
Abschlussprüfung Teil 1 Gewichtung 40 %		Abschlussprüfung Teil 2 Gewichtung 60 %															
Praktische Aufgabenstellung	Schriftliche Aufgabenstellungen	Montageauftrag	Schriftliche Aufgabenstellungen														
Gewichtung: 20 % Vorgabezeit: 6,5 h	Gewichtung: 20 % Vorgabezeit: 90 min	Gewichtung: 30 % Gesamtvorgabezeit: 7 h	Gewichtung: 30 % Gesamtvorgabezeit: 5 h														
<b>– Durchführung praktische Aufgabenstellung</b> <table border="1" data-bbox="164 1016 483 1227"> <thead> <tr> <th>Phasen</th> <th>Gewichtung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Planung</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>• Durchführung</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>• Kontrolle</td> <td>10 %</td> </tr> </tbody> </table>	Phasen	Gewichtung	• Planung	10 %	• Durchführung	80 %	• Kontrolle	10 %	<b>– Teil A</b> Gewichtung: 50 % 20 gebundene Aufgaben keine Abwahl möglich  <b>– Teil B</b> Gewichtung: 50 % 8 ungeb. Aufgaben keine Abwahl möglich	<b>– Vor- und Nachbereitung</b> Vorgabezeit: 4,5 h  <b>– Durchführung</b> Vorgabezeit: 2,5 h  <table border="1" data-bbox="847 1016 1166 1240"> <thead> <tr> <th>Phasen</th> <th>Gewichtung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Durchführung</td> <td>70 %</td> </tr> <tr> <td>• Situatives Fachgespräch (max. 20 min)</td> <td>30 %</td> </tr> </tbody> </table>	Phasen	Gewichtung	• Durchführung	70 %	• Situatives Fachgespräch (max. 20 min)	30 %	<b>– Auftrags- und Funktionsanalyse</b> Gewichtung: 10 % Vorgabezeit: 120 min 20 gebundene Aufgaben 12 ungeb. Aufgaben keine Abwahl möglich Gewichtung geb./ungeb. 40 %/60 %  <b>– Montagetechnik</b> Gewichtung: 10 % Vorgabezeit: 120 min 20 gebundene Aufgaben 12 ungeb. Aufgaben keine Abwahl möglich Gewichtung geb./ungeb. 40 %/60 %  <b>– Wirtschafts- und Sozialkunde</b> Gewichtung: 10 % Vorgabezeit: 60 min 18 gebundene Aufgaben davon 3 abwählbar 6 ungeb. Aufgaben davon 1 abwählbar Gewichtung geb./ungeb. 40 %/60 %
	Phasen	Gewichtung															
• Planung	10 %																
• Durchführung	80 %																
• Kontrolle	10 %																
Phasen	Gewichtung																
• Durchführung	70 %																
• Situatives Fachgespräch (max. 20 min)	30 %																

Gliederung der gestreckten Abschlussprüfung mit Aufteilung in Teil 1 und Teil 2 sowie der Gewichtung und den Vorgabezeiten

## 2.2 Vorbereitungen

### 2.2.1 Vorbereitungen durch den Ausbildungsbetrieb

Von dem Ausbildungsbetrieb sind die in den Bereitstellungsunterlagen aufgeführten Werkzeuge, Hilfs- und Prüfmittel bereitzustellen. Es müssen die Halbzeuge, Normteile und Hilfsmittel sowie bei Bedarf vorgefertigte Bauteile, die auf der Materialbereitstellungsliste als Skizzen dargestellt sind, beschafft werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitskleidung den DGUV-Vorschriften entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Vorschriften der DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

### 2.2.2 Vorbereitungen durch den Prüfungsbetrieb

Von dem Prüfungsbetrieb sind die in der Bereitstellungsliste für den Prüfungsbetrieb aufgeführten Prüf-, Betriebs-, Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Werkzeuge bereitzustellen.

Zudem ist gegebenenfalls vor der Prüfung eine Sicherheitsunterweisung in den örtlichen Gegebenheiten durchzuführen.

## 2.3 Durchführung der Abschlussprüfung Teil 1

### 2.3.1 Aufgabenstellung

Der Prüfling hat in einer Vorgabezeit von 6,5 h eine praktische Aufgabenstellung zu bearbeiten. Diese ist in die Arbeitsphasen Planung, Durchführung und Kontrolle gegliedert.

Für die Bearbeitung der Arbeitsaufgabe sind dem Prüfling folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Arbeitsblatt „Beschreibung der Arbeitsaufgabe“
- Zeichnungen
- Arbeitsblatt „Information und Planung“ Blatt 1 von 4
- Arbeitsblatt „Kontrolle“ Blatt 2 von 4

Der Prüfling hat sich innerhalb der Vorgabezeit von 6,5 h in die Prüfungsunterlagen einzuarbeiten. Danach führt er die geforderten Aufgaben zu den Arbeitsphasen Planung, Durchführung und Kontrolle durch.

Bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe muss die Prüfungsaufsicht besonders darauf achten, dass eine Kommunikation der Prüflinge untereinander unterbleibt. Deshalb empfiehlt es sich, alle Prüflinge in der Prüfungswerkstatt gleichzeitig mit der Arbeitsaufgabe beginnen zu lassen.

### 2.3.2 Planungsphase

Zu Beginn der Bearbeitung der Arbeitsaufgabe soll der Prüfling die Planung durchführen. Es werden zur Einarbeitung vier Aufgaben und ein Arbeitsplan zu der Arbeitsaufgabe erarbeitet.

Das Arbeitsblatt „Information und Planung“ (Blatt 1 von 4) ist mit dem Gesamtbewertungsbogen (Blatt 4 von 4) zur vollständigen Dokumentation abzulegen.

Das Einzelergebnis wird in den Gesamtbewertungsbogen (Blatt 4 von 4), Seite -1-(2) übertragen.

### 2.3.3 Durchführungsphase

Der Prüfling hat die Arbeitsaufgabe nach den Vorgaben, wie auf dem Arbeitsblatt „Beschreibung der Arbeitsaufgabe“ beschrieben, selbstständig durchzuführen. Dabei soll der Prüfling die Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten.

Die für die einzelnen Prüfungsbereiche ermittelten Zwischenergebnisse sind in den Gesamtbewertungsbogen (Blatt 4 von 4), Seite -1-(2) zu übertragen.

Der „Bewertungsbogen Durchführung“ (Blatt 3 von 4) ist mit dem Gesamtbewertungsbogen (Blatt 4 von 4) zur vollständigen Dokumentation abzulegen.

### 2.3.4 Kontrollphase

Der Prüfling hat die von ihm gefertigten Einzelteile auf Maß- bzw. Lehrenhaltigkeit zu überprüfen und zu beurteilen. Dabei ist das Aufgabenblatt „Kontrolle“ (Blatt 2 von 4) zu bearbeiten. Diese Bearbeitung kann zeitgleich mit der Durchführung erfolgen. Die vom Prüfling festgestellten Fehler darf dieser in der Vorgabezeit korrigieren.

Für die Bewertung der auf dem Arbeitsblatt „Kontrolle“ (Blatt 2 von 4) angegebenen Merkmale ist ausschließlich von Bedeutung, ob der Prüfling die Funktion und/oder die fachgerechte Bearbeitung und/oder die Maßhaltigkeit der von ihm gefertigten Baugruppe/Teile richtig beurteilt hat, unabhängig davon, ob die Baugruppe/Teile fachgerecht und maßhaltig ausgeführt ist/sind.

Das Zwischenergebnis wird in den Gesamtbewertungsbogen (Blatt 4 von 4), Seite -1-(2) übertragen.

Das Arbeitsblatt „Kontrolle“ (Blatt 2 von 4) ist mit dem Gesamtbewertungsbogen (Blatt 4 von 4) zur vollständigen Dokumentation abzulegen.

Nach Ablauf der Vorgabezeit übergibt der Prüfling alle Unterlagen und die gefertigte Arbeitsaufgabe dem Prüfungsausschuss. Dabei muss der Prüfungsausschuss sicherstellen, dass die Arbeitsblätter und die gefertigte Arbeitsaufgabe mit einer Prüfungsnummer versehen sind.

### 2.3.5 Bewertung der Arbeitsaufgabe

Die Bewertung der Arbeitsaufgabe mit der Planungs-, Durchführungs- und Kontrollphase erfolgt auf dem Gesamtbewertungsbogen (Blatt 4 von 4), Seite -1-(2).

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen empfiehlt der PAL-Fachausschuss die folgenden Bewertungsschlüssel:

- Objektiv bewertbar: 10 oder 0 Punkte
- Subjektiv bewertbar: 10 bis 0 Punkte (10–9–8–7–6–5–4–3–2–1–0 Punkte)

Treten bei Ergebnisberechnungen Dezimalergebnisse auf, sind diese mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet einzutragen.

**Auf Basis von § 24 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) vom März 2007 sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu bewerten:**

10	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
9	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
8	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
7	
6	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen noch entspricht
5	
4	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind
3	
2	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
1	
0	keine Prüfungsleistung erbracht